



SRRJ 211.005

Reglement über die Gebühren unterrichtsergänzender Betreuung und die Beiträge der Stadt

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 15 der Schulordnung¹ der Stadt Rapperswil-Jona folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundlagen für die Tarife und Gebühren und definiert die Beiträge der Stadt Rapperswil-Jona an die unterrichtsergänzende Betreuung im Rahmen der städtischen Schulen.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Regelung der Beiträge der Stadt Rapperswil-Jona und die sich daraus ergebenden Betreuungstarife gelten für die Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die unterrichtsergänzende Betreuung besuchen.

Art. 3

Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge

¹Der Besuch der unterrichtsergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig.

²Die Stadt leistet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Beiträge an die Betreuungskosten der stadteigenen, unterrichtsergänzenden Betreuung.

³Der Stadtrat setzt die Gebühren für das Mittagessen in Form einer Pauschale fest.

¹ SRRJ 211.001



II. Beiträge

Art. 4

Höhe der Beiträge

¹Die Höhe der Beiträge der Stadt an die unterrichtsergänzende Betreuung ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

²Die Stadt richtet Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten von Fr. 120'000.— aus. Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 40'000.— wird der maximale Beitrag ausgerichtet. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag.

³Ab dem in Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995² definierten steuerbaren Vermögen haben die Erziehungsberechtigten ebenfalls den Maximaltarif zu entrichten.

Art. 5

Berechnung der Beiträge

¹Die Beiträge der Stadt werden pro Modul berechnet und bezahlt. Der Stadtrat legt die Kosten und Beiträge je Modul fest.

²Wird bei der Ferienbetreuung kein ganzer Tag gebucht, halbieren sich Kosten und Beitrag.

Art. 6

Massgebendes Einkommen

Grundlagen für die Berechnung der Beiträge der Stadt bilden das massgebende Einkommen und das steuerbare Vermögen gemäss Art. 12 Abs. 2 resp. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995³.

Art. 7

Ermittlung des massgebenden Einkommens und steuerbaren Vermögens

¹Das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen werden aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, festgelegt.

²Bei Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterliegen oder bei denen aus anderen Gründen keine Steuererklärungen vorliegen, ent-

² sGS 331.111, in der jeweils geltenden Fassung

³ sGS 331.111, in der jeweils geltenden Fassung



spricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 30 %. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind bei der Stadt einzureichen

³Als massgebendes Einkommen bzw. steuerbares Vermögen gilt:

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen;
- b) bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- c) bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbaren Vermögen. Unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner;
- f) bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen und steuerbare Vermögen, welches auch für verheiratete Paare gilt. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Art. 8

Pflichten der An- spruchs- berechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten melden ihren Anspruch mit entsprechendem Anmeldeformular und den geforderten Unterlagen vor Inanspruchnahme des Angebots an. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspätet eingereichter oder unvollständiger Unterlagen.

²Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stelle

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben, sowie die zweckdienlichen Unterlagen dazu einzureichen;
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 20 Arbeitstagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.



Art. 9

Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

Art. 10

Änderung der Verhältnisse

¹Verändern sich die finanziellen Verhältnisse des/der Erziehungsberechtigten unterjährig und dauerhaft um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Beiträge der Stadt, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

²Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Beiträge der Stadt sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

Art. 11

Auszahlung von Beiträgen

¹Die Stadt verrechnet ihre Beiträge an die unterrichtsergänzende Betreuung direkt mit den entsprechenden Kosten.

²Die Einstufung bzw. die festgelegten Beiträge werden anspruchsberechtigten Personen schriftlich mitgeteilt. Aufgrund der Mitteilung der Einstufung kann innert 30 Tagen nach der ersten Mitteilung oder einer geänderten Einstufung Entscheid bei der Schulverwaltung verlangt werden.

Art. 12

Rückerstattung von Beiträgen

¹Kommen die anspruchsberechtigten Personen der Meldepflicht gemäss Art. 8 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, können die Beiträge von Amtes wegen gekürzt, sistiert oder verweigert, sowie zurückgefordert werden.

²Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Stadt zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

³Der Rückforderungsanspruch der Stadt erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die zuständige Stelle davon Kenntnis erhalten hat.



III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Vollzug

Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er bestimmt die für den administrativen Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle.

Art. 14

*Ausführungs-
bestimmungen*

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zu den Kosten und Beiträgen pro Betreuungsmodul sowie den Kosten der Mittagessen.

Art. 15

Datenbearbeitung

Die für das Schul-, das Steuer-, das Einwohner- und das Zivilstandswesen zuständigen Stellen sind ermächtigt und verpflichtet, der zuständigen Stelle die für den Vollzug dieses Reglements nötigen Daten bekannt zu geben.

Art. 16

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 17

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Rapperswil-Jona, 18. Februar 2021

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Martin Stöckling

Hansjörg Goldener

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. März 2021 bis 23. April 2021.